

§ 15 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

¹Für die Zwischenprüfung gilt § 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/ zur Sozialversicherungsfachangestellten entsprechend. ²Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer Versicherung und Finanzierung sowie Leistungen zusammen 120 Minuten, für das Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.